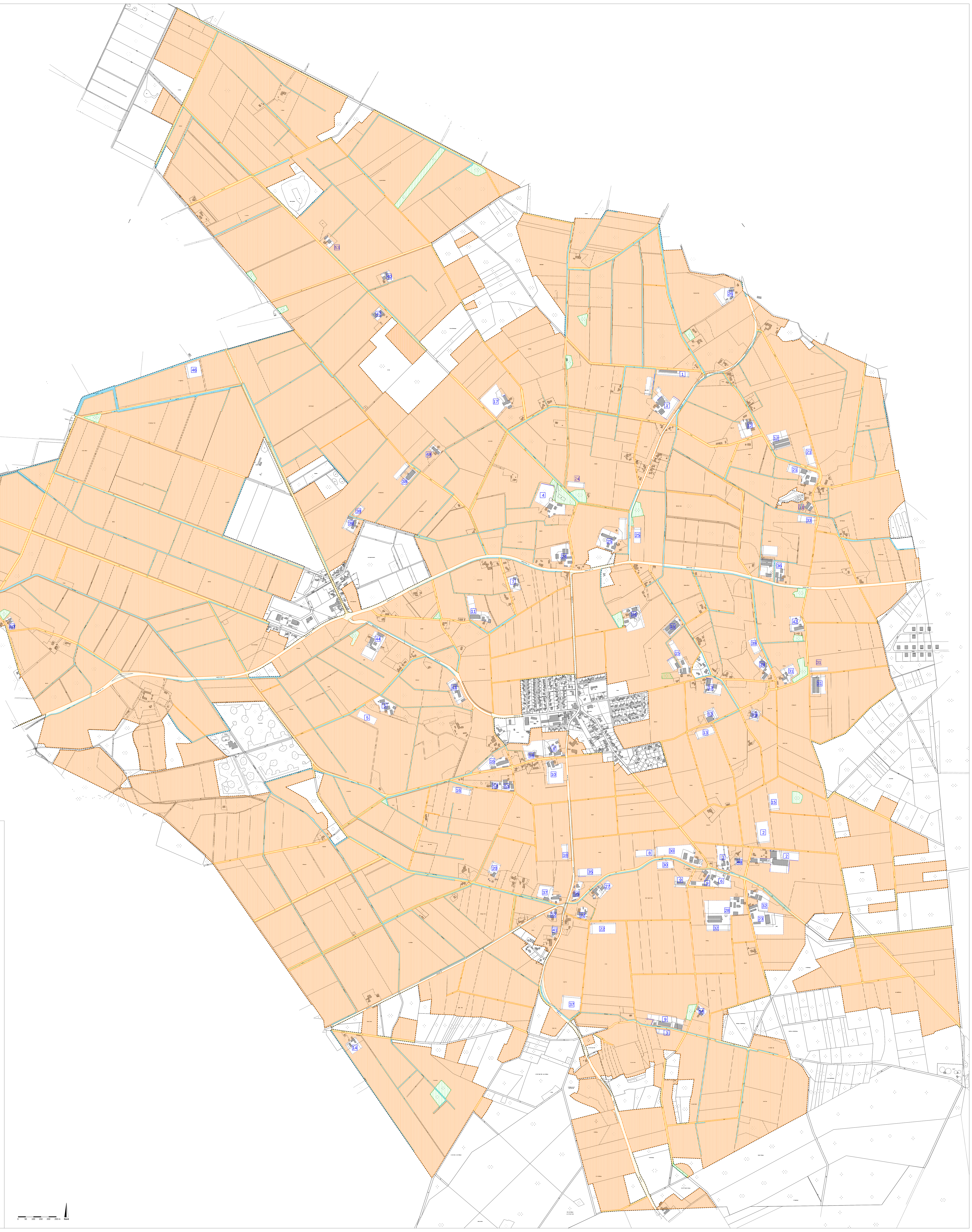

Gemeinde Langen
Bebauungsplan Nr. 19
"Steuerung von Tierhaltungsanlagen"

Planungsstand: Endfassung Datum: 12.10.2012 Maßstab 1:10.000 sowie Ausschnitte im Maßstab 1: 2.500 Nord

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02 Telefax 444 49
Post@MichaelSchwarz-Planer.de

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 10 und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Langen diesen Bebauungsplan Nr. 19 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen", bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Langen, den

....
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 13.10.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Langen, den ....

Planunterlagen

Kartengrundlage: Az.
Liegenschaftskarte; Gemarkung Langen, Flur versch.
Maßstab: 1:1.000 i.O.; gedruckt im Maßstab 1 : 10.000 und auszugsweise im Maßstab 1 : 2.500

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.11.2009). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen, den ....

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum und Umweltplaner, Delmenhorst

Delmenhorst, den ....

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.04.2012 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 14.05.2012 bis 18.06.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Langen, den ....

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 17.10.2012 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 19 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Langen, den ....

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß für den Bebauungsplan Nr. 19 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist gemäß § 10 BauGB am .... im .... bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 19 ist damit am .... rechtsverbindlich geworden.

Langen, den ....

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Langen, den ....

Hinweise

1. Archäologische Funde
Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-5342 oder 0511 925-0) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.
Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Textliche Festsetzungen

1. Regelungsumfang

1.1 Der einfache Bebauungsplan Nr. 19 bezieht sich ausschließlich auf die Steuerung von Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen) und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltungsanlagen). Alle anderen Vorhaben gemäß § 35 BauGB sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.

1.2 Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind Gebäude zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Pelztieren sowie von sonstigen Nutztieren.

1.3 Unter die Regelungen des Bebauungsplanes fallen nur Tierhaltungsanlagen für Rinder und Pferde mit mehr als 10 Großvieheinheiten (GV), für Schweine, Schafe und Ziegen mit mehr als 5 GV und für Geflügel, Pelztiere und sonstige Nutztiere mit mehr als 1 GV.

2. Überbaubare Grundstücksfläche

2.1 Tierhaltungsanlagen gem. Textfestsetzung Nr. 1 sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Planzeichenerklärung

Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet zur Steuerung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltung (§ 11 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Sonstige Planzeichen
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Nachrichtliche Übernahmen

Klassifizierte Straße

Gemeindestraße

Gewässer

Wald